

# Anlagerichtlinien

## VZ Anlagestiftung 2

Gültig ab 1. Mai 2024



# Anlagerichtlinien

Gestützt auf Art. 11 Abs. 4 der Statuten der VZ Anlagestiftung 2 (nachstehend «Stiftung») werden folgende Anlagerichtlinien erlassen:

## Allgemeine Richtlinien

<b>Art. 1 Geltungsbereich</b>	Die allgemeinen Richtlinien gelten subsidiär, d.h. soweit durch die speziellen Richtlinien für einzelne Anlagegruppen keine abweichenden Regelungen formuliert sind.
<b>Art. 2 Rechtliche Vorschriften</b>	Es gelten die rechtlichen Bestimmungen für die Vermögensanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen sowie die darauf basierende Praxis der Aufsichtsbehörde.
<b>Art. 3 Vermögensanlage</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>Das Vermögen ist unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität anzulegen. Alle Anlagen müssen sorgfältig ausgewählt und zur Risikominderung breit gestreut sein. Jede Einzelanlage selbst ist hinsichtlich ihres Risiko- und Ertrag-Beitrags zum Gesamtportfolio zu beurteilen.</li><li>Die Handelbarkeit der Anlagen muss gewährleistet sein.</li><li>Alle Anlagen sind einer regelmässigen Risikokontrolle zu unterziehen.</li><li>Investitionen in die Anlageklasse Aktien sind angemessen nach Branchen und Regionen zu diversifizieren.</li><li>Investitionen in die Anlageklasse Obligationen sind angemessen nach Branchen, Regionen und Laufzeiten zu diversifizieren.</li><li>Investitionen in die Anlageklasse Immobilien sind nach Regionen und Nutzungsart zu diversifizieren.</li></ol>
<b>Art. 4 Liquidität</b>	In allen Anlagegruppen dürfen angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit der Anlagegruppe und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, gehalten werden.
<b>Art. 5 Derivative Instrumente</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>Die Stiftung darf nur Derivate einsetzen, welche die Anforderungen gemäss Art. 56a BVV 2 und die dazugehörigen Fachempfehlungen erfüllen. Grundsätzlich sind nur Derivate innerhalb von Kollektivanlagen zugelassen. Für Währungsswaps sowie Währungstermingeschäfte, sofern diese Zug um Zug (payment versus payment) abgewickelt werden, sind direkte Derivate möglich. Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, die von Anlagen nach Art. 53 BVV 2 abgeleitet sind.</li><li>Der Einsatz von derivativen Instrumenten muss sachlich begründbar sein und erfolgt unter Einhaltung der berufsvorsorgerechtlichen Vorgaben (Art. 2). Die getätigten Transaktionen resp. offene Kontrakte mit den entsprechenden Verpflichtungen müssen bei der Berichterstattung ausdrücklich ausgewiesen werden.</li><li>Der Derivat-Einsatz ist auf Instrumente zu beschränken, welche über eine ausreichende Marktliquidität und eine einwandfreie Bonität des Emittenten bzw. der Gegenpartei verfügen. Das Erzeugen von Hebeleffekten durch den Einsatz von Derivaten ist nicht erlaubt. Derivat-Positionen müssen stets durch vorhandene Liquidität oder Basiswerte gedeckt sein. Die Summe aus dem Gegenparteirisiko und allfälligen weiteren Anlagen beim Emittenten dürfen 10% des Gesamtvermögens pro Emittent nicht übersteigen.</li><li>Die eingegangenen Positionen sind regelmässig und sorgfältig zu überwachen.</li></ol>
<b>Art. 6 ESG</b>	Bei den Anlagegruppen mit Fokus ESG werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung (ESG) berücksichtigt. Dabei kommen folgende Strategien zum Einsatz: <ol style="list-style-type: none"><li>Bevorzugung von Unternehmen mit guten ESG-Eigenschaften (Positivselektion) bzw. Ausschluss von Unternehmen, die gegen gewisse Werte oder Normen verstossen (Negativselektion).</li><li>Aktive Aktionärspolitik seitens Fondsanbieter, d.h. die Beeinflussung eines Unternehmens durch die Ausübung von Aktionärsrechten. Je nach Anlage können das Engagement und die Stimmrechtsausübung unterschiedlich ausgeprägt sein.</li></ol> Bei den angewandten ESG-Strategien handelt es sich nicht um klassische Impact-Strategien, die eine positive Wirkung auf die Realwirtschaft erzielen möchten. Ob und wie stark durch diese ESG-Strategien



<b>Art. 6 ESG (Fortsetzung)</b>	positive Wirkungen in der Realwirtschaft erzeugt werden, ist relativ unklar und schwierig zu messen	respektive zu belegen.
<b>Art. 7 Securities Lending</b>	Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden. Dabei sind die diesbezüglichen Vorschriften der Fondsgesetzgebung über Anlagefonds anzuwenden. Die Wertschriftenausleihe ist lediglich mit erstklassigen	und auf die Geschäftsart spezialisierten Borgern bzw. Vermittlern erlaubt, welche eine einwandfreie Durchführung gewährleisten. Der Anteil der ausgeliehenen Wertschriften pro Borger oder Vermittler soll 10% des Portefeuilles nicht überschreiten.
<b>Art. 8 Repurchase- Geschäfte</b>	Wertpapierpensionsgeschäfte sind grundsätzlich erlaubt. Dabei sind die diesbezüglichen Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage anzuwenden. Die Stiftung darf ausschliesslich als	Pensionsnehmerin agieren. Es sind keine Geschäfte erlaubt, die zu einer Hebelwirkung oder Leerverkäufen führen.
<b>Art. 9 Einhaltung der Anlagevorschriften</b>	Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen werden im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die in den speziellen Anlagerichtlinien aufgeführten prozentualen Beschränkungen beachtet. Diese beziehen sich auf das Gesamtvermögen und sind ständig einzuhalten. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen, Veränderungen der Anlagegruppe	oder durch hohe Investitionen oder Desinvestitionen kurzfristig verletzt, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Innerhalb der Anlagegruppen sind nach Art. 26 Abs. 6 ASV technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahmen möglich.
<b>Art. 10 Auslieferung von Ansprüchen</b>	Ansprüche an Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung 2 werden nicht an Drittbanken ausgeliefert.	



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen 25

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken und Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindexes halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1–3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährung)	1,0%
BarCap EMLC Government Capped (Emerging Market Debt in Lokalwährung)	2,0%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI Emerging Markets Net Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Broad Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindexes sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Forderungen</b>	<b>61%</b>	<b>55% – 67%</b>
Obligationen in CHF	24%	20,5% – 42,5%
Hypotheken	13%	0% – 20%
Obligationen in FW (CHF hedged)	21%	18% – 24%
Emerging Market Debt	3%	2% – 4%
<b>Aktien</b>	<b>25%</b>	<b>20% – 30%</b>
Aktien Schweiz	10,5%	8% – 13%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	2%	1,5% – 2,5%
Aktien Ausland	9%	7% – 11%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	2%	1,5% – 2,5%
Aktien Ausland Schwellenländer	1,5%	1% – 2%
<b>Immobilien Schweiz</b>	<b>10%</b>	<b>8% – 12%</b>
<b>Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)</b>	<b>3%</b>	<b>2% – 4%</b>
<b>Liquide Mittel und Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0% – 10%</b>



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen 25

### Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen 35

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken und Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindex halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1–3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährung)	1,0%
BarCap EMLC Government Capped (Emerging Market Debt in Lokalwährung)	2,0%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI Emerging Markets Net Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Broad Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindex sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Forderungen</b>	<b>51%</b>	<b>46% – 56%</b>
Obligationen in CHF	19%	16% – 33,5%
Hypotheken	10%	0% – 20%
Obligationen in FW (CHF hedged)	18%	14,5% – 21,5%
Emerging Market Debt	4%	3% – 5%
<b>Aktien</b>	<b>35%</b>	<b>29% – 40%</b>
Aktien Schweiz	14,5%	11% – 18%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	3%	2% – 4%
Aktien Ausland	13%	10% – 16%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	2,5%	2% – 3%
Aktien Ausland Schwellenländer	2%	1,5% – 2,5%
<b>Immobilien Schweiz</b>	<b>10%</b>	<b>8% – 12%</b>
<b>Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)</b>	<b>3%</b>	<b>2% – 4%</b>
<b>Liquide Mittel und Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0% – 10%</b>



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen 35

### Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen 45

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken und Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindexes halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1–3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährung)	1,0%
BarCap EMLC Government Capped (Emerging Market Debt in Lokalwährung)	2,0%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI Emerging Markets Net Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Broad Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindexes sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Forderungen</b>	<b>41%</b>	<b>37% – 45%</b>
Obligationen in CHF	16%	13,5% – 26,5%
Hypotheken	7%	0% – 15%
Obligationen in FW (CHF hedged)	14%	11% – 17%
Emerging Market Debt	4%	3% – 5%
<b>Aktien</b>	<b>45%</b>	<b>40% – 50%</b>
Aktien Schweiz	18,5%	15% – 22%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	4%	3% – 5%
Aktien Ausland	17%	13% – 21%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	3%	2% – 4%
Aktien Ausland Schwellenländer	2,5%	2% – 3%
<b>Immobilien Schweiz</b>	<b>10%</b>	<b>8% – 12%</b>
<b>Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)</b>	<b>3%</b>	<b>2% – 4%</b>
<b>Liquide Mittel und Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0% – 10%</b>





# VZ BVG Indexanlagen 45

### Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen 65

## (Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken und Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindex halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1–3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährung)	1,0%
BarCap EMLC Government Capped (Emerging Market Debt in Lokalwährung)	2,0%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI Emerging Markets Net Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Broad Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindex sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Forderungen</b>	<b>21%</b>	<b>18% – 24%</b>
Obligationen in CHF	7,5%	6% – 13%
Hypotheken	3,5%	0% – 10%
Obligationen in FW (CHF hedged)	8%	6% – 10%
Emerging Market Debt	2%	1,5% – 2,5%
<b>Aktien<sup>1</sup></b>	<b>65%</b>	<b>58% – 75%</b>
Aktien Schweiz	26,75%	22,5% – 31%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	5,75%	4,5% – 7%
Aktien Ausland	24%	20,5% – 27,5%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	4,75%	3,5% – 6%
Aktien Ausland Schwellenländer	3,75%	2,5% – 5%
<b>Immobilien Schweiz</b>	<b>10%</b>	<b>8% – 12%</b>
<b>Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)</b>	<b>3%</b>	<b>2% – 4%</b>
<b>Liquide Mittel und Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0% – 10%</b>

<sup>1</sup> Überschreitung der Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien



# VZ BVG Indexanlagen 65

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

### Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegruppe darf die Gesellschafts- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	<b>+10%</b>	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	<b>+25%</b>	75%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	<b>+30%</b>	60%

### Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen 90

## (Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindexes halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI Emerging Markets Net Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindexes sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Forderungen</b>	<b>6%</b>	<b>4,5% – 7,5%</b>
Obligationen in CHF	6%	4,5% – 7,5%
<b>Aktien<sup>1</sup></b>	<b>90%</b>	<b>85% – 95%</b>
Aktien Schweiz	37%	31,5% – 42,5%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	8%	6% – 10%
Aktien Ausland	33%	28,5% – 37,5%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	6,5%	4,5% – 8,5%
Aktien Ausland Schwellenländer	5,5%	4% – 7%
<b>Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)</b>	<b>3%</b>	<b>2% – 4%</b>
<b>Liquide Mittel und Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0% – 10%</b>

<sup>1</sup> Überschreitung der Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen 90

## (Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

### Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegruppe darf die Gesellschafts- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	<b>+10%</b>	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	<b>+45%</b>	95%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	<b>+30%</b>	60%

### Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen 90 (1e)

## (Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindexes halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SSBI Total AAA — BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI Emerging Markets Net Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindexes sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Forderungen</b>	<b>6%</b>	<b>4,5% – 7,5%</b>
Obligationen in CHF	6%	4,5% – 7,5%
<b>Aktien<sup>1</sup></b>	<b>90%</b>	<b>85% – 95%</b>
Aktien Schweiz	37%	31,5% – 42,5%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	8%	6% – 10%
Aktien Ausland	33%	28,5% – 37,5%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	6,5%	4,5% – 8,5%
Aktien Ausland Schwellenländer	5,5%	4% – 7%
<b>Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)</b>	<b>3%</b>	<b>2% – 4%</b>
<b>Liquide Mittel und Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0% – 10%</b>

<sup>1</sup> Überschreitung der Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien

### Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegruppe darf die Gesellschafts- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	<b>+10%</b>	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	<b>+45%</b>	95%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	<b>+30%</b>	60%



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen 90 (1e)

## (Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

### Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen Fokus ESG 25

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken und Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindex halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI ESG AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1-3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Bloomberg MSCI Global Aggregate ex-CHF Sustainability Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährungen)	1,0%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährungen)	1,0%
SPI ESG (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH ESG Net Return (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World SRI Low Carbon Select Net Return (Aktien Welt)	3,0%
MSCI World ex Switzerland Small Cap ESG Leaders Net Return (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI EM ESG Leaders Net Return (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Broad Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der unteren und oberen Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindex sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Forderungen</b>	<b>64%</b>	<b>57,5% – 70,5%</b>
Obligationen in CHF	30,5%	26,5% – 35%
Hypotheken	8%	6% – 10%
Obligationen in FW (CHF hedged)	25,5%	21,5% – 28,5%
<b>Aktien</b>	<b>25%</b>	<b>21% – 29%</b>
Aktien Schweiz	10,5%	8,5% – 12,5%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	2%	1,5% – 2,5%
Aktien Ausland	9%	7% – 11%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	2%	1,5% – 2,5%
Aktien Ausland Schwellenländer	1,5%	1% – 2%
<b>Immobilien Schweiz</b>	<b>10%</b>	<b>8% – 12%</b>
<b>Liquide Mittel und Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0% – 10%</b>





### Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen Fokus ESG 35

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken und Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindexes halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI ESG AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1-3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Bloomberg MSCI Global Aggregate ex-CHF Sustainability Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährungen)	1,0%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährungen)	1,0%
SPI ESG (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH ESG Net Return (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World SRI Low Carbon Select Net Return (Aktien Welt)	3,0%
MSCI World ex Switzerland Small Cap ESG Leaders Net Return (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI EM ESG Leaders Net Return (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Broad Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der unteren und oberen Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindexes sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Forderungen</b>	<b>54%</b>	<b>48,5% – 59,5%</b>
Obligationen in CHF	26%	22% – 30%
Hypotheken	6,5%	5% – 8%
Obligationen in FW (CHF hedged)	21,5%	18,5% – 24,5%
<b>Aktien</b>	<b>35%</b>	<b>30% – 40%</b>
Aktien Schweiz	14,5%	11% – 18%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	3%	2% – 4%
Aktien Ausland	13%	10% – 16%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	2,5%	2% – 3%
Aktien Ausland Schwellenländer	2%	1,5% – 2,5%
<b>Immobilien Schweiz</b>	<b>10%</b>	<b>8% – 12%</b>
<b>Liquide Mittel und Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0% – 10%</b>



**Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen**

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen Fokus ESG 45

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken und Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindexes halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI ESG AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1-3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Bloomberg MSCI Global Aggregate ex-CHF Sustainability Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährungen)	1,0%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährungen)	1,0%
SPI ESG (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH ESG Net Return (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World SRI Low Carbon Select Net Return (Aktien Welt)	3,0%
MSCI World ex Switzerland Small Cap ESG Leaders Net Return (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI EM ESG Leaders Net Return (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Broad Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der unteren und oberen Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindexes sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Forderungen</b>	<b>44%</b>	<b>39,5% – 48,5%</b>
Obligationen in CHF	21%	18% – 24%
Hypotheken	5,5%	4% – 7%
Obligationen in FW (CHF hedged)	17,5%	14% – 21%
<b>Aktien</b>	<b>45%</b>	<b>40,5% – 49,5%</b>
Aktien Schweiz	18,5%	15% – 22%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	4%	3% – 5%
Aktien Ausland	17%	13% – 21%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	3%	2% – 4%
Aktien Ausland Schwellenländer	2,5%	2% – 3%
<b>Immobilien Schweiz</b>	<b>10%</b>	<b>8% – 12%</b>
<b>Liquide Mittel und Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0% – 10%</b>



## VZ BVG Indexanlagen Fokus ESG 45

### Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen Fokus ESG 65

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken und Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindexes halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI ESG AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1-3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Bloomberg MSCI Global Aggregate ex-CHF Sustainability Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährungen)	1,0%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährungen)	1,0%
SPI ESG (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH ESG Net Return (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World SRI Low Carbon Select Net Return (Aktien Welt)	3,0%
MSCI World ex Switzerland Small Cap ESG Leaders Net Return (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI EM ESG Leaders Net Return (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Broad Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der unteren und oberen Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindexes sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Forderungen</b>	<b>24%</b>	<b>20,5% – 27,5%</b>
Obligationen in CHF	11,5%	10% – 13%
Hypotheken	3%	2% – 4%
Obligationen in FW (CHF hedged)	9,5%	7% – 12%
<b>Aktien</b>	<b>65%</b>	<b>60% – 70%</b>
Aktien Schweiz	26,75%	22,5% – 31%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	5,75%	4,5% – 7%
Aktien Ausland	24%	20,5% – 27,5%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	4,75%	3,5% – 6%
Aktien Ausland Schwellenländer	3,75%	2,5% – 5%
<b>Immobilien Schweiz</b>	<b>10%</b>	<b>8% – 12%</b>
<b>Liquide Mittel und Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0% – 10%</b>



# VZ BVG Indexanlagen Fokus ESG 65

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

### Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegruppe darf die Gesellschaftsbegrenzung gemäss Art. 54a BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	+10%	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	+20%	70%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	+30%	60%

### Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen Fokus ESG 90

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken und Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindex halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SBI ESG AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
Bloomberg MSCI Global Aggregate ex-CHF Sustainability Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährungen)	1,0%
SPI ESG (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH ESG Net Return (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World SRI Low Carbon Select Net Return (Aktien Welt)	3,0%
MSCI World ex Switzerland Small Cap ESG Leaders Net Return (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI EM ESG Leaders Net Return (Aktien Schwellenländer)	3,0%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der unteren und oberen Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindex sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Forderungen</b>	<b>9%</b>	<b>7% – 11%</b>
Obligationen in CHF	5,5%	4% – 7%
Obligationen in FW (CHF hedged)	3,5%	2,5% – 4,5%
<b>Aktien</b>	<b>90%</b>	<b>87,5% – 92,5%</b>
Aktien Schweiz	37%	31,5% – 42,5%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	8%	6% – 10%
Aktien Ausland	33%	28,5% – 37,5%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	6,5%	4,5% – 8,5%
Aktien Ausland Schwellenländer	5,5%	4% – 7%
<b>Liquide Mittel und Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0% – 10%</b>





## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen Fokus ESG 90

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

### Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegruppe darf die Gesellschaftsbegrenzung gemäss Art. 54a BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	+10%	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	+42,5%	92,5%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	+30%	60%

### Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ Immobilien Schweiz

### Art. 1 Anlagepolitik und Anlageinstrumente

1. Die Anlagen werden ausschliesslich im schweizerischen Immobilienmarkt in Schweizer Franken getätigt.
2. Es können Ansprüche an schweizerischen Immobilien-Anlagestiftungen, Anteile an Immobilien-Anlagefonds und Beteiligungen an kotierten schweizerischen Immobilien-Beteiligungsgesellschaften erworben werden, deren hauptsächlicher Zweck der Erwerb und Verkauf in der Schweiz gelegener Liegenschaften und Grundstücken sowie die Vermietung und Verpachtung dieser Immobilien ist.
3. Die Anlageprodukte werden nach folgenden Kriterien selektioniert (Aufzählung nicht abschliessend):
  - a. Performance und Bewertung
  - b. Gebühren und Handelbarkeit
  - c. Diversifikation
  - d. StiftungsmanagementDer Stiftungsrat kann kurzfristig, wenn es die Marktsituation erfordert, vom Selektionsprozess abweichen.
4. Kollektive Anlagen sind nur zulässig, sofern deren Zweck ausschliesslich dem Erwerb, dem Verkauf, der Überbauung, der Vermietung oder der Verpachtung von eigenen Grundstücken dient.
5. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert sein.
6. Die Immobiliengesellschaften müssen den überwiegenden Teil ihrer Erträge aus dem Immobiliengeschäft erwirtschaften.
7. Es dürfen keine direkten Immobilienanlagen getätigt werden.
8. Die Anlagegruppe kann Mittel für die kurzfristige Platzierung auf Konti, in Geldmarkt oder kurzfristigen Obligationen investieren. Diese Aufzählung ist abschliessend. Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens BBB (Standard & Poor's) oder Baa (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
9. Die Investitionen werden ausschliesslich aus dem Anlagevermögen finanziert.
10. Die Anlagegruppe übt die mit Aktienanlagen verbundenen Aktionärsrechte im Interesse der Anleger hauptsächlich nach finanziellen Kriterien aus. Die Ausübung der Stimmrechte bei Routinegeschäften erfolgt grundsätzlich entsprechend den Anträgen des jeweiligen Verwaltungsrates. Bei Anträgen, welche die Interessen der Anleger nachhaltig beeinflussen könnten (Fusion, Reorganisation, Veräusserungen von Teilbereichen, Änderung der Kapital- und Stimmrechtsstruktur usw.), befindet der Stiftungsrat ausdrücklich über die Stimmabgabe.

### Art. 2 Customized Benchmark

Die Grundlage für die Verwaltung des Anlagegruppenvermögens stellt die folgende Zusammensetzung der Benchmark dar:

Bezeichnung	Anteil
IAZI Netto-Cashflow-Rendite Index basierend auf IAZI Swiss Property Benchmark	60%
SXI Real Estate TR Index (SWIIT Index)	30%
SXI Real Estate Shares TR Index (REAL Index)	5%
Liquidität	5%

### Art. 3 Diversifikation

1. Die Anlagegruppe hat Investitionen nach Nutzungsart, Region und Laufzeit zu diversifizieren.
2. Diversifikation nach Nutzungsart (auf Grundlage der Mieterträge):

Nutzungsart	Bandbreiten
Wohnen	35%–65%
Gewerbe	35%–65%

Objekte mit gemischter Nutzung sind zulässig.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ Immobilien Schweiz

### 3. Diversifikation nach Regionen:

Regionen	Bandbreiten
Zürich	25%–40%
Genf	10%–20%
Bern	5%–15%
Nordwestschweiz	15%–25%
Westschweiz	10%–20%
Zentralschweiz	0%–10%
Ostschweiz	0%–10%
Südschweiz	0%– 5%
Übrige	0%– 5%

#### Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Sämtliche Anlagen müssen sich auf Immobilien in der Schweiz beziehen.
2. Das gesamte Portfolio der Stiftung muss angemessen diversifiziert sein.
3. Es sind folgende Maximalanteile zulässig:
  - a. Immobilien-Anlagefonds 60%
  - b. Immobilien-Anlagestiftungen 75%
  - c. Immobilien-Beteiligungsgesellschaften 30%
4. Maximal können bis zu 20% in eine einzelne, angemessen diversifizierte Kollektivanlage investiert werden.
5. Investitionen in einzelne Immobilienaktien-Gesellschaften dürfen maximal 5% des gesamten Depotwertes betragen
6. Anlagen, die Nachschusspflichten auslösen können, sind verboten.
7. Die liquiden Mittel dürfen bis zu 5% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.
8. Die Belehnungsquote darf im Durchschnitt aller Grundstücke, die von der Anlagegruppe direkt, über Tochtergesellschaften oder in kollektiven Anlagen gehalten werden, 30% des Verkehrswerts der Grundstücke nicht überschreiten.

